Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10232 — Brose/Sitech)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 262/08)

1. Am 23. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brose Fahrzeugteile SE & Co. Kommanditgesellschaft (Deutschland) (zusammen mit den verbundenen Unternehmen „BROSE"),

— SITECH Sp. z o. o. (Polen) (zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen „SITECH"), Teil der Volkswagen AG („VW", Deutschland).

BROSE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von SITECH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BROSE: Hersteller von Fahrzeugteilen und mechatronischen Systemen für Fahrzeugtüren, Sitzstrukturen (u. a. integrierte Sitzkomponenten), Elektromotoren und Elektronik, darunter Lenkung, Bremsen, Getriebe und Motorkühlung,

— SITECH: Hersteller von kompletten Fahrzeugsitzen, Autositzrahmen aus Metall und Sitzstruktur-Komponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10232 — Brose/Sitech

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").